


<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Finanzministerium	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	42-2237 (MLR), 2-2237/99 (IM), 2-2237/91 (FM)	<b>Gliederungs-Nr:</b>	6032
<b>Erlassdatum:</b>	20.11.2009	<b>Fundstelle:</b>	GABl. 2009, 306
<b>Fassung vom:</b>	02.12.2019		
<b>Gültig ab:</b>	31.01.2013		
<b>Gültig bis:</b>	30.12.2026		

*Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 31.12.2019 bis 30.12.2026*

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums  
über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock)**

Vom 20. November 2009 - Az. 2-2237/99 (IM) und 2-2237/91 (FM)

**Fundstelle:** GABl. 2009, S. 306

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 02.12.2019 (GABl. 2019, S. 495)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Fassung vom</b>
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock)	02.12.2019
INHALTSÜBERSICHT	07.12.2012
I. Investitionshilfen für notwendige kommunale Einrichtungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 FAG)	07.12.2012
1. Zuweisungszweck	07.12.2012
2. Zuweisungsempfänger	07.12.2012
3. Zuweisungsfähige Maßnahmen	02.12.2019
4. Form der Investitionshilfe	07.12.2012
5. Höhe der Investitionshilfe	02.12.2019
6. Antrag	02.12.2019
7. Bewilligung	02.12.2019
8. Auszahlung	02.12.2019
9. Nachweis der Verwendung	07.12.2012
10. Sonstige Bestimmungen	07.12.2012

II. Ausgleich besonderer Belastungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 FAG)	07.12.2012
11. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger	07.12.2012
12. Zuweisungsvoraussetzung	02.12.2019
13. Form der Zuweisung	02.12.2019
14. Höhe der Zuweisung	07.12.2012
15. Verfahren	07.12.2012
16. Sonstige Bestimmungen	02.12.2019
III. Ausgleich des Haushalts (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FAG)	02.12.2019
17. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger	02.12.2019
18. Zuweisungsvoraussetzung	02.12.2019
19. Form der Zuweisung	02.12.2019
20. Höhe der Zuweisung	02.12.2019
21. Verfahren	02.12.2019
22. Sonstige Bestimmungen	02.12.2019
IV. Schlussbestimmungen	02.12.2019
Anlage 1: Strukturschwache Räume im Sinne der Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock	07.12.2012
Anlage 2: Muster Antrag auf Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock	02.12.2019
Anlage 3: Muster Bewilligungsbescheid	02.12.2019
Anlage 4: Muster Verwendungsnachweis	02.12.2019

## INHALTSÜBERSICHT

### Einleitung

#### I. Investitionshilfe für notwendige kommunale Einrichtungen

- 1 Zuweisungszweck
- 2 Zuweisungsempfänger
- 3 Zuweisungsfähige Maßnahmen
- 4 Form der Investitionshilfe
- 5 Höhe der Investitionshilfe
- 6 Antrag
- 7 Bewilligung
- 8 Auszahlung
- 9 Nachweis der Verwendung
- 10 Sonstige Bestimmungen

#### II. Ausgleich besonderer Belastungen

- 11 Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger
- 12 Zuweisungsvoraussetzung
- 13 Form der Zuweisung
- 14 Höhe der Zuweisung
- 15 Verfahren

16 Sonstige Bestimmungen

### **III. Ausgleich des Verwaltungshaushalts**

17 Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

18 Zuweisungsvoraussetzung

19 Form der Zuweisung

20 Höhe der Zuweisung

21 Verfahren

22 Sonstige Bestimmungen

### **IV. Schlußbestimmungen**

Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind durch Randstriche gekennzeichnet.

#### **Einleitung**

Die Mittel des Ausgleichstocks sollen gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugute kommen. Dies gilt verstärkt insbesondere dann, wenn diese Gemeinden zusätzlich zentralörtliche Funktionen wahrzunehmen oder als Flächengemeinden eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile zu versorgen haben.

Die in pauschalierter Form an die Gemeinden verteilten Fachfördermittel für Sportstättenbau, Fremdenverkehrsmaßnahmen, Straßenbau nach § 27 Abs. 1 FAG und Feuerwehrausrüstung gelten weiterhin als fachbezogene Förderung im Sinne des für solche Maßnahmen bestehenden Förderrangrangs.

Die Verteilungsausschüsse in den Regierungsbezirken sind gehalten, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ausgleichstocks nach Maßgabe des FAG und dieser Verwaltungsvorschrift für eine strukturell ausgewogene, bedarfsgerechte Verteilung der Ausgleichstockmittel zu sorgen. Auf Grund von § 13 Abs. 2 FAG wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks erlassen:

#### **I. Investitionshilfen für notwendige kommunale Einrichtungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 FAG)**

##### **1 Zuweisungszweck**

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde.

##### **2 Zuweisungsempfänger**

## 2.1 Investitionshilfen kommen in der Regel nur in Betracht für leistungsschwache Gemeinden mit

- nicht mehr als 20 000 Einwohnern,
- mehr als 20 000 bis 25 000 Einwohnern, wenn sie wegen ihrer zentralörtlichen Stellung oder wegen einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder wegen zahlreicher Streusiedlungen einen größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen haben,
- mehr als 25 000 Einwohnern in strukturschwachen Räumen, wenn sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen,
- mehr als 25 000 Einwohnern, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen Sockelgarantieanspruch gemäß § 5 Abs. 3 FAG haben, eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder zahlreiche Streusiedlungen mit entsprechendem größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen und mindestens das Eineinhalbfache des Durchschnitts des Verhältnisses von Gemarkungsfläche zu Einwohner der Großen Kreisstädte haben.

Eine Gemeinde ist leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft (Nummer 5.2.1) und Verschuldungsfähigkeit (Nummer 5.2.3) unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 3.1 aufzubringen. Strukturschwache Räume im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die in der Anlage 1 aufgeführten, den Landesfördergebieten zugeordneten Gemeinden und Bereiche.

## 2.2 Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände können zugunsten einzelner ihnen angehörender leistungsschwacher Gemeinden im Sinne der Nummer 2.1 unmittelbar eine Investitionshilfe erhalten.

## 2.3 Investitionshilfen zur Weitergabe durch den Zuwendungsempfänger an Dritte zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind ausnahmsweise zulässig, mit der Maßgabe, daß

- die Zweckbindung in der Regel 25 Jahre beträgt,
- ihre Bewilligung mit dem Vorbehalt der anteiligen Rückforderung bei Unterschreiten der Zweckbindungsfrist

erfolgt.

## 3 Zuweisungsfähige Maßnahmen

### 3.1 Investitionshilfen können gewährt werden für Maßnahmen, die

- im Rahmen der von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben notwendig und vordringlich,
- für ihren Haushalt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und
- nach den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung geplant

sind, wenn

- ihre Finanzierung und die zu erwartenden Folgekosten unter Berücksichtigung möglicher Zuschüsse die Leistungskraft der Gemeinde und ihrer Abgabepflichtigen nicht übersteigen und
- sie nicht in Widerspruch zu landesplanerischen Zielsetzungen stehen.

### 3.2 Keine Investitionshilfen werden gewährt für

- Krankenhausbauten,
- Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- Erschließung von Bauland
- Vorhaben für solche Zwecke, die auch von privaten Trägern kostendeckend erfüllt werden können (z. B. Maßnahmen der Energieversorgung, Mietwohnungsbau, Schlachthöfe, Kurkliniken, Behinderten- und Altenhilfeeinrichtungen).

### 3.3 Vorrangig zu berücksichtigen sind Maßnahmen, die

- mit Bundes- oder Landesmitteln (einschließlich Kommunalen Investitionsfonds und pauschalierte Investitionszuweisungen fachbezogen gefördert werden,
- zu einer räumlich ausgewogenen infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinden beitragen, insbesondere Maßnahmen in strukturschwachen Räumen und zentralen Orten,

- in Gemeinden mit einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder mit zahlreichen Streusiedlungen (Flächengemeinden) zu einer angemessenen Versorgung der Einwohner mit infrastrukturellen Einrichtungen erforderlich sind.

Unbeschadet dieser Prioritäten ist eine ausgewogene Verteilung der Mittel mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinden und der Berücksichtigung infrastruktureller Besonderheiten einzelner Gemeinden (insbesondere Fremdenverkehrsstruktur) anzustreben.

- 3.4 Investitionshilfen kommen grundsätzlich nur für die gesamte Maßnahme in Betracht. Funktionsfähige Teile einer Maßnahme können gesondert bezuschußt werden, wenn die Finanzierung der gesamten Maßnahme gesichert ist.
- 3.5 Investitionshilfen dürfen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Investitionshilfe. Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt.

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist für die Bewilligung der Investitionshilfe unschädlich, wenn die für die Fachförderung zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn zugelassen oder einen Zuwendungsbescheid erteilt hat oder der vorzeitige Baubeginn nach den für die Fachförderung geltenden Regelungen zulässig ist.

Ausnahmsweise dürfen für begonnene Maßnahmen Investitionshilfen bewilligt werden, wenn die Maßnahme nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und erforderlichenfalls vor Beginn fachtechnisch geprüft worden ist. Die Entscheidung ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über den Antrag zu treffen und gegebenenfalls in den Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen.

Ist eine Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich, kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bewilligungen nach einer gegebenenfalls erforderlichen fachtechnischen Prüfung dem Antragsteller durch Bescheid mitgeteilt werden, daß der Beginn der Maßnahme für eine etwaige spätere Bewilligung unschädlich ist, daß dieser aber auf eigenes Risiko erfolgt und seine Freigabe keinen Rechtsanspruch auf die Investitionshilfe begründet.

#### **4 Form der Investitionshilfe**

Eine Investitionshilfe wird in der Regel als einmaliger Zuschuß zur Verstärkung der Eigenmittel in einem Festbetrag gewährt.

## 5 Höhe der Investitionshilfe

5.1 Die Investitionshilfe ist unter Berücksichtigung der Leistungskraft der Gemeinde und des Eigenmittelbedarfs für die Maßnahme sowie für die von der Gemeinde in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben so zu bemessen, daß sich eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung der Gemeinde und eine übermäßige Belastung ihrer Abgabepflichtigen vermeiden lassen.

5.2 Bei der Bemessung der Investitionshilfe ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

5.2.1 Die Leistungskraft der Gemeinde ergibt sich daraus, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen und bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu unterstellen, daß sie

- sich auf unabweisbare Aufgaben beschränkt, insbesondere weniger dringliche Unterhaltungen und Instandsetzungen zeitlich hinausschiebt,
- die Realsteuern mit folgenden Sätzen erhebt: Grundsteuer A 320 vom Hundert, Grundsteuer B 300 vom Hundert, Gewerbesteuer 340 vom Hundert,
- die Entgelte für ihre Leistungen in kostenrechnenden Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsschwäche angemessen ausschöpft.
- verfügbare liquide Eigenmittel und realisierbare Einzahlungen aus Vermögensveräußerung in vertretbarem Umfang als Eigenmittel verwendet,
- die Kredittilgung mit Annuitäten für eine Laufzeit von 20 Jahren ansetzt und
- die Möglichkeiten weiterer Kreditaufnahmen ausschöpft.

Einzahlungen, die die Gemeinde bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen erzielen könnte, sind wie die tatsächlichen Einzahlungen bei der Bemessung der Investitionshilfe anzurechnen. Von den tatsächlichen und den erzielbaren Einnahmen bleiben solche außer Acht, die nach ihrem Aufkommen für die Beurteilung der Finanzkraft unbedeutend sind (z. B. Bagatellabgaben).

5.2.2 Für den Bedarf an Eigenmitteln ist der notwendige Investitionsaufwand für die Maßnahme (berücksichtigungsfähige Gesamtkosten der Maßnahme) und etwaige weitere, in absehbarer Zeit anstehende dringliche Vorhaben maßgebend. Dabei ist zu unterstellen, daß die Vorhaben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch

im Hinblick auf die Folgekosten zweckmäßig gestaltet werden. Erneuerungsinvestitionen, die auf eine unterlassene oder ersparte Instandhaltung oder auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Die notwendigen Auszahlungen für die Maßnahme einschließlich der Folgekosten sind erforderlichenfalls durch eine fachtechnische Prüfung zu ermitteln, wenn weder die Maßnahme von einer zuständigen technischen Dienststelle der Gemeinde geplant oder geprüft noch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt worden ist. Wird die Maßnahme für eine fachbezogene Förderung fachtechnisch geprüft, sind die Ergebnisse dieser Prüfung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Richtwerte, die einer fachbezogenen Förderung zugrunde gelegt werden.

- 5.2.3 Eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung liegt in der Regel vor, wenn im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft und bei zumutbarer Ausschöpfung der Einnahmequellen der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts zusammen mit den anderen verfügbaren Einzahlungen auf Dauer nicht ausreicht, um neben den Kreditbeschaffungskosten und den Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung die unabweisbaren Investitionsauszahlungen zu decken.
- 5.3 Kommt eine Maßnahme mehreren Gemeinden zugute, soll die Investitionshilfe so erhöht werden, daß die Trägergemeinde für den zusätzlich entstehenden Aufwand einen angemessenen Ausgleich erhält, soweit dieser nicht schon bei der fachbezogenen Förderung vorgesehen ist. Die Trägergemeinde muß sich dabei die wirtschaftlichen Vorteile durch den größeren Benutzerkreis und den Standortvorteil anrechnen lassen. Als Standortvorteil können in der Regel 20 vom Hundert der gesamten Investitionsauszahlungen (einschließlich Grundstückswert) angenommen werden.
- 5.4 Investitionshilfen an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände sind nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bemessen, zu deren Gunsten die Förderung gewährt werden soll.
- 5.5 Nicht gewährt werden Investitionshilfen von im Einzelfall weniger als
- 50 000 Euro bei Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern,
  - 35 000 Euro bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,
  - 15 000 Euro bei den übrigen Gemeinden.

## 6 **Antrag**



- 6.1 Der Antrag auf eine Investitionshilfe kann grundsätzlich erst gestellt werden, wenn die Maßnahme nach § 12 Absatz 2 GemHVO im Haushaltsplan veranschlagt werden darf.
- 6.2 Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 2 in zweifacher Fertigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Im Antrag ist auf die Verhältnisse im Jahr des vorgesehenen Beginns der Maßnahme abzustellen.
- 6.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die zur Beurteilung der Maßnahme und ihrer Finanzierung erforderlichen Unterlagen, beispielsweise die Entwurfsplanung für Hochbau und Freiflächen, der Bauzeitplan, Kostenberechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Erläuterungsbericht,
  - der Haushaltsplan einschließlich der Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 (GABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung für das Jahr, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, und der dazugehörige Finanzplan mit Investitionsprogramm,
  - der festgestellte Jahresabschluss für das zweitvorangegangene Jahr.

Die Regierungspräsidien können allgemein auf einzelne Unterlagen verzichten oder im Einzelfall, soweit für die Prüfung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen (z. B. Gutachten) anfordern.

- 6.4 Die Rechtsaufsichtsbehörde nimmt die gemeindefinanzrechtliche Prüfung vor und leitet eine Fertigung des Antrags unverzüglich zusammen mit ihrer Beurteilung an das Regierungspräsidium weiter; dem Antrag ist eine Durchschrift der Haushaltsverfügung beizufügen.
- 6.5 Das Regierungspräsidium prüft, ob die Voraussetzungen für eine Investitionshilfe erfüllt sind. Es sorgt erforderlichenfalls für die Abstimmung zwischen mehreren Bewilligungsstellen. Zweifelsfragen sollen zwischen dem Regierungspräsidium und der Gemeinde unter Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde frühzeitig geklärt werden.

## **7 Bewilligung**

- 7.1 Die erforderlichen Entscheidungen (z. B. auch die Entscheidungen nach Nummer 3.5, 10.1, 10.3) im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine Investitionshilfe werden vom Verteilungsausschuß getroffen.

Der Verteilungsausschuß kann das Regierungspräsidium ermächtigen, zu entscheiden über

- die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme,
- die kurzfristige Verlängerung der Frist für den Beginn der Maßnahme
- die Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheids, sofern diese im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen,
- den Verzicht auf eine Kürzung.

- 7.2 Über die Investitionshilfe wird erst entschieden, wenn bekannt ist, ob und welche fachbezogene Förderung für die Maßnahme gewährt wird. Dies ist bei der Schulbauförderung mit der Anmeldung des Bauvorhabens durch das Regierungspräsidium zur Förderung beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gegeben.
- 7.3 Über die Investitionshilfe für eine Maßnahme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist insgesamt zu entscheiden; Nummer 3.4 Satz 2 bleibt unberührt.
- 7.4 Lassen sich ausnahmsweise die Entwicklung der Kosten einer Maßnahme oder die finanzielle Entwicklung einer Gemeinde nicht hinreichend übersehen, kann die Investitionshilfe zunächst unter dem Vorbehalt gewährt werden, daß über die Form und Höhe der Förderung endgültig erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises entschieden wird.
- 7.5 Das Regierungspräsidium teilt die Entscheidung des Verteilungsausschusses der Gemeinde durch schriftlichen Bescheid mit. Für einen Bewilligungsbescheid ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Die in dem Muster der Anlage 3 vorgesehenen Nebenbestimmungen müssen getroffen werden. Sonstige Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit sie zur Erreichung des Zwecks der Investitionshilfe unerlässlich sind. Sofern sie finanzwirksame Folgen haben können, sollen sie zuvor mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Eine Erhöhung der Abgabesätze darf nicht im Wege der Nebenbestimmung dem Zuweisungsempfänger auferlegt werden.

Ein Abdruck des Bescheids ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den anderen beteiligten Dienststellen zu übersenden.

- 7.6 Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, daß der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weitergeben darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die für den Zuwen-

Empfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und daß die Regelungen über die Rückforderung und Verzinsung anwendbar sind.

## 8 **Auszahlung**

Die Investitionshilfe soll erst nach Unanfechtbarkeit des Bewilligungsbescheids ausbezahlt werden.

Sie kann bis zu 75 vom Hundert ausbezahlt werden, wenn mehr als 20 vom Hundert der berücksichtigungsfähigen Auszahlungen getätigt sind. Die Schlußzahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises geleistet; sie soll spätestens vier Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Das Regierungspräsidium kann bei Bedarf zugunsten der Gemeinde eine andere Regelung über die Auszahlung treffen.

Eine Teilzahlung ist mit einer Bestätigung über die bisher getätigten Auszahlungen schriftlich unmittelbar beim Regierungspräsidium zu beantragen. Für die Schlußzahlung bedarf es keines besonderen Antrags.

## 9 **Nachweis der Verwendung**

- 9.1 Der Zuweisungsempfänger hat die Verwendung der Investitionshilfe innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidium unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen.
- 9.2 Bei Bauten und Anlagen prüft die im Bewilligungsbescheid bestimmte Stelle, ob die bezuschusste Maßnahme ordnungsmäßig durchgeführt worden ist, und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk fest. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Investitionshilfe gilt mit der Bestätigung darüber, daß die Prüfung keine erheblichen Beanstandungen ergeben hat oder solche behoben worden sind, als erbracht.

## 10 **Sonstige Bestimmungen**

- 10.1 Bei der Rücknahme oder dem Widerruf des Bewilligungsbescheids und der Rückforderung der Investitionshilfe ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (vergleiche insbesondere §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG) sowie den für die Erstattung von Zuwendungen geltenden Verwaltungsvorschriften zu verfahren.

Erfolgt der Widerruf, weil die Gegenstände, für die der Zuweisungsempfänger die Investitionshilfe erhalten hat, nach einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, ist der Rückforderungsbetrag auf der Grundlage folgen-

der Abschreibungssätze (bezogen auf die Anschaffungs-/ Herstellungskosten) zu ermäßigen, sofern Fachförderungsvorschriften keine höheren Abschreibungssätze vorsehen:

- bei Bauten und mit dem Boden fest verbundenen Anlagen 4 vom Hundert
- bei Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten 7 vom Hundert

Die Abschreibungssätze können erhöht werden, wenn die Gemeinde eine kürzere Nutzungsdauer nachweist.

Absatz 2 gilt nicht bei Maßnahmen entsprechend Nummer 2.3 in Verbindung mit Nummer 7.6.

- 10.2 Unter Vorbehalt gewährte Investitionshilfen (Nummer 7.4), die bei reduzierten Kosten ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, brauchen nicht verzinst zu werden.
- 10.3 Von der Kürzung der Investitionshilfe wegen einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen (Nummer 2.2 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids, Anlage 4) kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden.

## **II. Ausgleich besonderer Belastungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 FAG)**

### **11 Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können einzelnen Gemeinden nach Nummer 2.1 und Landkreisen gewährt werden, um besondere Belastungen zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten. Eine Zuweisung kann auch an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände zugunsten einzelner Gemeinden gewährt werden.

### **12 Zuweisungsvoraussetzung**

Eine Bedarfszuweisung nach Nummer 11 kommt in Betracht, wenn die besondere Belastung den Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts im Durchschnitt der der Antragstellung vorangegangenen zwei Jahre um 20 vom Hundert übersteigt.

### **13 Form der Zuweisung**

Die Zuweisung wird für die Wiederherstellung von Einrichtungen als objektbezogene Investitionshilfe nach Abschnitt I, im Übrigen als Zuweisung für den Ergebnishaushalt gewährt.

## 14 **Höhe der Zuweisung**

Grundsätzlich sollen nicht mehr als zwei Drittel der besonderen Belastung ausgeglichen werden, soweit sie den Schwellenwert nach Nummer 12 übersteigt. Nummer 5.5 gilt entsprechend.

## 15 **Verfahren**

- 15.1 Der Antrag ist bei ständigen besonderen Belastungen jeweils spätestens drei Monate vor Beginn des Jahres, für das die Zuweisung beantragt wird, sonst sobald die Höhe der besonderen Belastung für das abgelaufene Jahr feststeht, schriftlich zu stellen. Die besondere Belastung ist zu erläutern.
- 15.2 Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung des Verteilungsausschusses, in besonders dringenden Fällen im Wege des Umlaufbeschlusses zu entscheiden.

## 16 **Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Nummern 6 bis 10 entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten der Bedarfszuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen entgegenstehen.

### **III. Ausgleich des Haushalts (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 FAG)**

## 17 **Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**

In besonderen Ausnahmefällen können Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock an besonders leistungsschwache Gemeinden nach Nummer 2.1 als Hilfen zum Ausgleich des Haushalts gewährt werden. Bedarfszuweisungen werden zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts gewährt. Bedarfszuweisungen werden daher insbesondere nicht für die Finanzierung von Investitionen oder für nicht zahlungswirksame Aufwendungen gewährt.

## 18 **Zuweisungsvoraussetzung**

Eine Bedarfszuweisung nach Nummer 17 kommt in Betracht, wenn die Gemeinde einen größeren Zahlungsmittelbedarf trotz zumutbarer Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht bis zum dritten, dem Jahr der Entstehung folgenden,

Jahr decken kann und den Haushalt auch in den zwischenliegenden Jahren mit einem Zahlungsmittelbedarf abgeschlossen hat oder voraussichtlich abschließen wird

## 19 **Form der Zuweisung**

- 19.1 Die Zuweisung wird als einmaliger Zuschuß zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs gewährt. In besonderen Fällen kann sie als Zuschuß zu laufenden Kapitalkosten (Zins-, Tilgungszuschuß) oder zur außerordentlichen Tilgung von Krediten gewährt werden, wenn dadurch eine nachhaltige Konsolidierung der Finanzsituation der Gemeinde zu erreichen ist.
- 19.2 Die Zuweisung kann zunächst nur in Aussicht und erforderlichenfalls als unverzinslicher Kassenkredit zur Verfügung gestellt werden. Endgültig ist über die Zuweisung erst nach Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr, in dem der Zahlungsmittelbedarf entstanden ist, zu entscheiden; dabei ist auch die voraussichtliche Entwicklung im folgenden Jahr zu berücksichtigen.

## 20 **Höhe der Zuweisung**

- 20.1 Die Zuweisung ist grundsätzlich so zu bemessen, daß die Gemeinde damit den Haushalt bei Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ausgleichen könnte. Dabei ist zu unterstellen, daß sie
- nach Nummer 5.2.1 Satz 2 verfährt, wobei die dort genannten Realsteuerhebesätze um 20 Hebesatzpunkte höher angesetzt werden,
  - außer den Beträgen für eine angemessene Kredittilgung keine Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel generiert werden können.
- 20.2 Bei der endgültigen Entscheidung über die Zuweisung ist von dem Betrag auszugehen, der sich nach Nummer 20.1 auf Grund des Rechnungsergebnisses ergäbe. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit nach der voraussehbaren Entwicklung ein Zahlungsmittelbedarf des abgelaufenen Jahres in den folgenden Jahren gedeckt werden kann. Auch ist der Teilbetrag unberücksichtigt zu lassen, der sich bei durchschnittlichen Verhältnissen wegen Verschlechterung der konjunkturellen Lage ergeben hätte.
- 20.3 Nummer 5.5 gilt entsprechend.

## 21 **Verfahren**

Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Zuweisungsvoraussetzungen nach Nummer 18 vorliegen, schriftlich zu stellen. Dabei sind auch der

Haushaltsplan einschließlich der Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen für die diesem Jahr vorangegangenen drei Jahre sowie die Jahresabschlüsse für das dritt- und das zweitvorangegangene Jahr vorzulegen.

## 22 **Sonstige Bestimmungen**

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Nummern 6 bis 10 entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten der Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Haushalts entgegenstehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. Dezember 2026 außer Kraft.

## **Anlage 1**

### **Strukturschwache Räume im Sinne der Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock**

sind folgende, den Landesfördergebieten angehörende Gemeinden:

#### **1 Regierungsbezirk Stuttgart**

Mittelbereich Wertheim

Freudenberg, Wertheim;

Mittelbereich Tauberbischofsheim

Großrinderfeld, Grünsfeld, Königheim, Kilsheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim, Werbach, Wittighausen;

Mittelbereich Bad Mergentheim

Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim;

Mittelbereich Crailsheim

Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen;

Mittelbereich Ellwangen

Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört;

Mittelbereich Heidenheim

Dischingen, Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Steinheim am Albuch;

Mittelbereich Schwäbisch Gmünd

Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten;

Mittelbereich Geislingen

Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Geislingen an der Steige, Gruibingen, Hohenstadt, Kuchen, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig;

## **2 Regierungsbezirk Karlsruhe**

Mittelbereich Buchen

Adelsheim, Buchen (Odenwald), Hardheim, Höpfingen, Mudau, Osterburken, Ravenstein, Rosenberg, Seckach, Walldürn;

Mittelbereich Mosbach

Aglasterhausen, Billigheim, Elztal, Fahrenbach, Haßmersheim, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Schefflenz, Schwarzach;

Mittelbereich Eberbach

Eberbach, Schönbrunn;

Verwaltungsraum Neckargerach-Waldbrunn (als Arrondierungsraum zu den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach)

Mittelbereich Sinsheim



Angelbachtal, Epfenbach, Eschelbronn, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen;

Mittelbereich Mühlacker

Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mühlacker, Ötisheim, Sternenfels;

Mittelbereich Nagold

Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Nagold, Rohrdorf, Simmersfeld, Wildberg;

### **3 Regierungsbezirk Freiburg**

Mittelbereich Lahr

Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach;

Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach

Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach

Mittelbereich Waldkirch

Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch, Winden im Elztal

Mittelbereich Schramberg

Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Tennenbronn;

Mittelbereich Titisee-Neustadt

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

Mittelbereich Donaueschingen

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen;

Mittelbereich Waldshut-Tiengen

Albbruck, Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen am Hochrhein, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien,

Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen;

Mittelbereich Stockach

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach;

Mittelbereich Singen

Aach, Büsingen am Hochrhein, Engen, Gailingen am Hochrhein, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steißlingen, Tengen, Volkertshausen;

Mittelbereich Rottweil

Bösingen, Deißlingen, Dietingen, Dornhan, Epfendorf, Fluorn-Winzeln, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil;

#### **4 Regierungsbezirk Tübingen**

Mittelbereich Hechingen

Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen, Rangendingen;

Mittelbereich Albstadt

Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen;

Mittelbereich Münsingen

Engstingen, Gomadingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten, Gutsbezirk Münsingen;

Mittelbereich Riedlingen

Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler;

Mittelbereich Ehingen

Allmendingen, Altheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen;

Mittelbereich Sigmaringen

Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Mengen, Neufra, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt;

Mittelbereich Pfullendorf

Herdwangen-Schönach, Illmensee, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Wald;

Mittelbereich Bad Saulgau

Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Herbertingen, Hoßkirch, Königseggwald, Ostrach, Riedhausen, Bad Saulgau, Unterwaldhausen;

Mittelbereich Leutkirch

Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu;

Mittelbereich Wangen

Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg, Wangen im Allgäu;

Mittelbereich Blaubeuren/Laichingen

Berghülen, Blaubeuren, Heroldstatt, Laichingen, Mercklingen, Nellingen, Schelklingen, Westerheim.

**Anlage 2**

*Muster zu Nr. 6.2 VwV-Ausgleichstock*

Über die Rechtsaufsichtsbehörde an das  
Regierungspräsidium  
(Anschrift)

.....  
.....

Ort und Tag

.....Bearbeiter  
.....Fernsprecher  
.....Aktenzeichen  
.....

**Antrag auf Gewährung  
einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock**

**1. Antragsteller**

Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> • Erfüllende Gemeinde 0
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Kreditinstitut)	

**2. Maßnahme**

Bezeichnung der Maßnahme (gegebenenfalls Anschrift bzw. Flurstücknummer)
Durchführungszeitraum (von/bis)

**3. Gesamtausgaben**

Gesamtauszahlungen der Maßnahme (lt. beil. Kostenberechnung)	
	Euro

**4. Finanzierungsplan**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit	
--	--	--

	Jahr 19 .....	Jahr 19 .....	Jahr 19 ..... u. folg.	Gesamt- betrag
	in 1000 Euro			
4.1 Eigenmittel/Eigenleistungen				
4.2 Beiträge und desgleichen				
4.3 Sonstiges				
4.4 Beantragte Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock nach Nummer 5				
4.5 Zwischensumme (Nummer 4.1 bis 4.4)				
4.6 Beantragte/bewilligte sonstige öffentliche Zuwendungen durch (Bewilligungsstelle/Förderprogramm)				
4.7 Leistungen Dritter (ohne Beiträge)				
4.8 Gesamtfinanzierung (Nummer 4.5 bis 4.7)				
4.9 Gesamtauszahlungen (Nummer 3)				

## 5. Beantragte Investitionshilfe

Zuschuß Euro	Anteil an den Gesamtauszahlungen in v.H.

## 6. Begründung

### 6.1 Notwendigkeit der Maßnahme

u.a.: Bedarf, Standort, Konzeption, Zielsetzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen.

### 6.2 Allgemeine Begründung der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

### 6.3 Fachspezifische Angaben

#### 6.4 Baukosten

Wenn die Investitionshilfe beantragt wird für eine:

a) Hochbaumaßnahme

reine Baukosten pro m<sup>3</sup> umbauter Raum.....EURO

b) Maßnahme im Freiflächenbereich

Kosten pro m<sup>2</sup>.....EURO

6.5 Folgekosten (nur bei Bürgerhäusern, Sport- und Mehrzweckhallen, aufwändig gestalteten Freiflächen u. ä.)

Wie hoch sind voraussichtlich die Folgekosten der Einrichtung, für die die Investitionshilfe beantragt wird, und mit welchem Zuschußbedarf ist zu rechnen (Angaben gegebenenfalls auf besonderem Blatt erläutern)?

6.5.1 Folgekosten: Euro/Jahr.

6.5.2 Zuschußbedarf: Euro/Jahr.

<b>7.</b>	<b>Nähere Angaben zur Bemessung der Finanzhilfe</b>				
7.1.1	Mehrerträge (+) bzw. Mindererträge (-) bei Zugrundelegung der Anrechnungssätze für die Realsteuern nach Nummer 5.2.1 der VwV-Ausgleichstock:				
	Hebesätze laut Haus- haltssatzung	Steuerauf- kommen laut Haus- haltsplan	Anrech- nungssatz	Auf den An- rechnungssatz umge- rechnetes Steuerauf- kommen	Mehr-/Minder- einnahmen ge- genüber dem Haushaltsplan
	v.H.	Euro	v.H.	Euro	
	Grundsteuer A				
	Grundsteuer B				

	Gewerbesteuer					
	Zusammen:					
7.1.2	Ist nach dem bisherigen Steueraufkommen mit erheblichen Abweichungen von den Ansätzen im Haushaltsplan zu rechnen? o o					
7.2	Umrechnung der Kreditverpflichtungen in Annuitäten mit einer Laufzeit von 20 Jahren <sup>1</sup> .					
7.2.1	Umgerechnete Gesamtschuldendienstbelastung (Einzelberechnung in besonderer Anlage darstellen)					Euro/Jahr; Euro/Jahr.
	<i>davon</i> entfallen auf den Schuldendienst für ERP-Darlehen und sonstige Kredite der öffentlichen Hand					
7.2.2	<i>Nachrichtlich:</i> Der Umrechnung wurde ein Zinssatz von					v.H. zugrunde gelegt.
7.2.3	Umgerechnete Schuldendienstbelastung für kassenmäßig noch nicht aufgenommene, im Haushaltsplan aber veranschlagte Kredite					Euro/Jahr.
7.2.4	Warum und gegebenenfalls in welcher Höhe treten innerhalb des Finanzplanungszeitraums wesentliche Veränderungen im Schuldendienst ein?					
7.3	Ist der Zahlungsmittelsaldo des Ergebnishaushalts im Antragsjahr positiv oder negativ beeinflusst?					



7.3.1	durch größere Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Beträge in Klammer angeben)?
7.3.2	durch einmalige Einzahlungen (Beträge in Klammer angeben)?
7.4	Soweit die Mindestliquidität nach § 22 Absatz 2 GemHVO nicht nur unwesentlich überschritten ist, Begründung, warum vom Einsatz weiterer liquider Mittel abgesehen werden soll:

7.5	Verfügt die Gemeinde über größeres, zur Erfüllung von Aufgaben in absehbarer Zeit nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang gebundenes Sach- und Finanzvermögen (z.B. Vorratsflächen an Baugelände, Beteiligungen etc.)?
7.6	Welche dringenden sonstigen Investitionsvorhaben stehen zur Durchführung an?
7.7	<i>Nachrichtlich: Angaben zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen</i>
7.7.1	Elternbeiträge für Kindergärten <span style="float: right;">Euro für das 1. Kind/Familie</span>
7.7.2	Eintrittsgeld Hallenbad <span style="float: right;">Euro Euro</span>
7.7.3	Eintrittsgeld Freibad <span style="float: right;">Euro Euro</span>

7.7.4	Bestattungsgebühren (ggf. auf besonderem Blatt erläutern)				
7.7.5	Schmutzwassergebühr	Euro/cbm			
	Niederschlagswassergebühr	Euro/cbm			
	Wasserversorgungsgebühr/-entgelt (einschl. MwSt.)	Euro/cbm			
7.7.6	Erschließungsbeitrag v.H.				
7.7.7	Wesentliche über Benutzungsentgelte finanzierte öffentliche Einrichtungen*	Aufwand HJ	Zuschussbedarf		
			HJ	HJ	VJ
		[Tsd. €]	[Tsd. €]	[%]	
	Summe				
	Im Aufwand enthaltene Abschreibungen				
	Davon erwirtschaftet				
	* Getrennt für: Theater und sonstige kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe, Krankenhäuser, Sportanlagen einschließlich Bäder, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Schlacht- und Viehhöfe, Bestattungswesen, Wasserversorgung, Festhallen, Stadthallen einschließlich Gaststätten.				
7.7.8	- Raum für weitere nicht ganz unwesentliche Einzahlungen und für Erläuterungen -				
8.	<b>Erklärungen des Antragstellers</b>				
8.1	Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids begonnen				

8.2	Der Antragsteller ist bezüglich der Maßnahme o nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt o zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Auszahlungen berücksichtigt worden (Preise ohne Umsatzsteuer)
8.3	Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig
8.4	Folgende Genehmigungen liegen bereits vor:
9.	<b>Anlagen</b> (vgl. Nummer 6.3 VwV Ausgleichstock) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochbauplanung (Entwurfsplanung/Baugesuch), Freiflächenplanung (Entwurf)</li> <li>- Bauzeitplan</li> <li>- Ausgabenberechnung/Kostenberechnung (bei Hochbauten nach der Norm DIN 276 Teil 2 gegliedert)</li> <li>- Folgekostenberechnung (sofern erforderlich, siehe Nummer 6.5)</li> <li>- Haushaltsplan einschließlich der Anlagen der VwV Produkt- und Kontenrahmen und Finanzplan mit Investitionsprogramm</li> <li>- Festgestellter Jahresabschluss des zweitvorangegangenen Jahres</li> <li>- Berechnung über die Gesamtschuldendienstbelastung bei Umrechnung der Kreditverpflichtungen in Annuitäten mit einer Laufzeit von 20 Jahren</li> </ul>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- Von der Rechtsaufsichtsbehörde auszufüllen -

10.	<b>Gemeindefirtschaftsrechtliche Beurteilung</b>
-----	--

11.	<b>Fachtechnische Beurteilung</b>
-----	-----------------------------------

### **Fußnoten**

- 1) Es kann auch eine Aufstellung über den Stand der einzelnen Kredite, ausgehend von den einzelnen Ursprungsbeträgen (Schuldenstandsübersicht), vorgelegt werden. Soweit eine solche Übersicht nicht vorliegt, kann es ggf. im Einzelfall ausreichend sein, zusätzlich zu den Angaben in Ziffer 11 der Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) noch folgende Daten anzugeben:
  - die Summe des Ursprungsbetrags der auf 31. Dezember des Vorjahres noch bestehenden Schulden (ohne Kassenkredite),
  - den Betrag der möglichen und noch notwendigen Kreditaufnahmen aus noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen,
  - wesentliche Veränderungen im Schuldendienst im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum.

**Anlage 3**

*Muster zu Nr. 7.5 VwV-Ausgleichstock*

**Regierungspräsi-** Ort und Tag  
**um**

Zuweisungsempfänger ..... Bearbeiter  
 (Anschrift) ..... Fernsprecher  
 ..... Aktenzeichen  
nachrichtlich - ohne .....  
 Anlagen -  
 Landratsamt  
 (andere beteiligte  
 Dienststellen)

**Bewilligungsbescheid**

Betr.: **Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock**  
 Datum, Aktenzeichen  
 Bezug: Ihr Antrag vom

1. **Bewilligung**

Der Ausschuß für die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks hat auf Ihren o.g. Antrag in seiner Sitzung am ..... nach Maßgabe der VwV-Ausgleichstock mit den nachstehenden Nebenbestimmungen eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock als *einmaligen Zuschuß* für die unter Nummer 1.2 genannte Maßnahme wie folgt bewilligt:

1.1 Betrag

in Zahlen	in Worten
Euro	Euro

1.2 Maßnahme

genaue Bezeichnung des Zwecks

1.3 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Betrags kann, unbeschadet Nummer 8 VwV-Ausgleichstock, erfolgen mit

Euro im Jahr
Euro (VE) im Jahr
Euro (VE) im Jahr

1.4 Berücksichtigungsfähige Gesamtauszahlungen

Gesamtauszahlungen laut Antrag	Euro
--------------------------------	------

Die berücksichtigungsfähigen Gesamtauszahlungen wurden wie folgt ermittelt: <sup>1</sup>	
Berücksichtigungsfähige Gesamtauszahlungen festgestellt auf	Euro

### 1.5 Finanzierungsgrundlagen

Der Bewilligung liegt folgende Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Gesamtauszahlungen zugrunde:

	Euro
Eigenmittel/Eigenleistungen	
Beiträge und desgleichen	
Sonstiges	
Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock	
Zwischensumme	
Sonstige öffentliche Zuwendungen	
Leistungen Dritter (ohne Beiträge)	
Summe	

- 1.6 <sup>2</sup> Die finanzielle Entwicklung der Stadt/Gemeinde bzw. die Entwicklung der Kosten der Maßnahme lassen sich noch nicht hinreichend übersehen. Deshalb wird die Investitionshilfe zunächst unter dem *Vorbehalt* gewährt, daß über die Form und Höhe der Förderung endgültig erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises entschieden wird.

## 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen worden ist.
- 2.2 Ermäßigt sich der bei der Bewilligung zugrunde gelegte Bedarf an Eigenmitteln infolge geringerer Aufwendungen oder höherer bzw. zusätzlicher Zuwendungen und Leistungen Dritter um mehr als 10 vom Hundert der berücksichtigungsfähigen Gesamtauszahlungen, ermäßigt sich die Investitionshilfe um den Anteil an diesem Minderbedarf, der dem Verhältnis zwischen Eigenmitteln und Investitionshilfe im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. Der Kürzungsbetrag wird auf volle 1000 Euro abgerundet; er braucht nicht verzinst zu werden.



2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zwecks sind die nach dem Gemeindefirtschaftsrecht anzuwendenden Vergabevorschriften, die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und, wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

2.4 Der Zuweisungsempfänger hat dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- mit der Durchführung der bezuschußten Maßnahme begonnen worden ist oder der Durchführungszeitraum sich erheblich verlängern wird,
- die nach dem Bewilligungsbescheid für die Bewilligung maßgebenden Finanzierungsgrundlagen sich ändern,
- der Verwendungszweck entfällt oder sich ändert,
- Gegenstände, für die eine Investitionshilfe gewährt worden ist, nicht mehr entsprechend dem Zuweisungszweck verwendet werden sollen oder anderweitig über sie verfügt werden soll.

2.5 Die Verwendung der Investitionshilfe ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg unter Verwendung des Vordruckes nach dem Muster zu Nr. 9.1 der VwV-Ausgleichstock nachzuweisen.

Die Prüfung nach Nummer 9.2 VwV-Ausgleichstock erfolgt durch

.....  
..... 3

2.6 Die Investitionshilfe ist an den Ausgleichstock zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Investitionshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn

- die Investitionshilfe nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des geförderten Zwecks verwendet wurde,
- Gegenstände, für die eine Investitionshilfe gewährt wurde, ohne vorherige Zustimmung des Regierungspräsidiums für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet werden oder
- andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere nicht rechtzeitig der vorgeschriebene Verwendungsnachweis vorgelegt (2.5) oder Mitteilungspflichten (2.4) nicht nachgekommen wird.

Ein Bewilligungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. § 49 a LVwVfG).

- 2.7 Bei Investitionshilfen zur Weitergabe an Dritte sind gegenüber dem Dritten bei der Weitergabe die in Nummer 2.3 VwV-Ausgleichstock genannten Maßgaben sowie die in Nummer 2.6 genannten Rücknahme- und Widerrufsgründe verbindlich vorzubehalten.
- 2.8 Bei der Berechnung der für die Leistungen der bezuschußten Einrichtung erhobenen Entgelte sind die dem Anteil der Investitionshilfe an den Anschaffungs-/Herstellungskosten entsprechenden Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) unberücksichtigt zu lassen. Sofern die Investitionshilfe ausnahmsweise als Kapitalzuschuß gewährt worden ist, gilt dies nur hinsichtlich der Zinsen.
- 2.9 Weitere Nebenbestimmungen (Nummer 7.5 Abs. 2 Satz 2 VwV-Ausgleichstock):

**3. Sonstiges**

(z. B. Begründung bei teilweiser Antragsablehnung)

**4. Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht ... mit Sitz in ... Klage erhoben werden.

.....

Unterschrift

**Fußnoten**

- 1) Nur ausfüllen, wenn beantragte und anerkannte Gesamtauszahlungen nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.
- 2) Weglassen, falls nicht zutreffend.
- 3) Weglassen, falls nicht zutreffend.

**Anlage 4**

*Muster zu Nr. 9.1 VwV-Ausgleichstock*

Zuweisungsempfänger	Ort und Tag
.....	..... Be-
.....	arbeiter
	.....
Über die Rechtsaufsichtsbehörde an das	Fernsprecher
Regierungspräsidium	..... Ak-
(Anschrift)	tenzeichen
	.....
	Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer,
	Kreditinstitut)

.....  
.....  
Betr.: **Verwendungsnachweis für eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock**  
Bezug: Bewilligungsbescheid vom

Maßnahme: (Genaue Bezeichnung - wie im Bewilligungsbescheid -)

**1 Zahlungsanforderung**

Bewilligter Betrag	Euro
% bisher ausgezahlt	- Euro
hiermit angeforderter (Rest-)Betrag	Euro

**2 Sachbericht**

(Allgemeine Darstellung über den Stand und die Ausführung der Maßnahme, insbesondere über Abweichungen von den dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan, erforderlichenfalls Fortsetzung auf gesondertem Blatt).

**3 Bestätigung**

Es wird bestätigt, daß die bezuschußte Maßnahme

- nach den dem Bewilligungsverfahren zugrundeliegenden Plänen bzw. sonstigen Unterlagen
- unter Beachtung anzuwendender fachlicher Förderbestimmungen und
- unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist.

Die bezuschusste Maßnahme wurde am ..... fertiggestellt und in Betrieb genommen.

#### 4 Zahlenmäßiger Nachweis

	It. Bewilligungsbescheid	It. Abrechnung	Veränderungen mehr (+) weniger (-)
	Euro	Euro	Euro
4.1 Gesamtauszahlungen davon: berücksichtigungsfähige Gesamtauszahlungen			
4.2 Finanzierung Eigenmittel/Eigenleistungen			
Beiträge u. dgl.			
Sonstiges			
Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock			
Zwischensumme			
Sonstige öffentliche Zuwendungen			
Leistungen Dritter (ohne Beiträge)			
Summe			

#### 5 Anlagen

(Siegel)

.....  
Unterschrift